

RS Vwgh 1963/9/12 0809/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1963

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6

Rechtssatz

Eine Übertretung wird nur insofern durch Notstand entschuldigt, als eine Gefahr tatsächlich besteht und nicht ohne Begehen einer Verwaltungsübertretung abgewendet werden kann (Hier: bezüglich des "Haltens" trotz Verbot für die Dauer des Zurufes an die eigenen Kleinkinder, die eine verkehrsreiche Straße passieren sollen, bejaht, nicht aber für die Dauer der Belehrung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1963000809.X02

Im RIS seit

19.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at